

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der erste Titel von dem Gesuche um Vorlegung der Urkunden [editio  
documentorum].

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**



Der erste Titul

von

Dem Gesuche um Vorlegung der Urkunden  
[editio documentorum].

§. 229.

Wo dies Gesuch anzubringen. Von dem Unterschiede des  
dem Imploranten eigenthümlich, gemeinschaftlich  
oder dem Gegentheil zustehenden Urkunden.

Unterweilen muß man vor Antretung des  
Beweises sich um die Vorlegung und Herausgez  
bung der Urkunden bemühen. Besizet selbige  
der Gegentheil, so wird dieses als ein incident  
Punct behandelt a). Besizet sie hingegen ein  
Dritter, so muß besonders, und zwar da, wo die  
Urkunden sich befinden, geklaget werden b). Der  
Erbe wird hier nicht als Erbe, sondern als Bes  
sizer der Urkunden belanget, mithin fällt die Ein  
rede mehrerer Miterben hinweg. Wird aber  
vom Imploraten behauptet, daß er die Urkunde  
weder besize, noch je besessen habe, so muß der Im  
plorant auch diesen Besiz wahrscheinlich machen,  
wenigstens den Eyd vor Gefährde ableisten, ehe  
Implorat zum Ediktionsende verbindlich ist c).  
Die Schuldigkeit, die Urkunden herauszugeben,  
richtet sich nach folgenden Grundsätzen: A.) Ur  
kunden, welche dem Imploranten eigenthümlich  
oder gemeinschaftlich zustehen, muß ein jeder auch  
selbst der Fiscus nach dem alleinigen oder gemein  
schaftlichen Eigenthumsrechte herausgeben d);

§ 3

B.) Ur



B.) Urkunden, welche dem Besizer zustehen, oder doch in seiner Gewahrsam sind, nicht anders, als wenn der Implorant einen nicht ganz ungegründeten Nutzen anzuführen vermag, wenigstens schwört, daß er nicht aus Gefährde, sondern aus Nothdurft die Herausgabe der Urkunden suche e). Nur wenn vom Gegentheile die Herausgabe gesucht wird, so ist dieses deswegen gemeinlich nicht nöthig, weil der dadurch geföhret werden sollende Beweis das Interesse genugsam an den Tag leget.

C.) Der Beklagte ist dem Kläger, der Regul nach, seine ihm zustehende Urkunden herauszugeben nicht schuldig f), es sey dann, daß die Sache in den Rechten begünstiget wäre, und die Wahrheit nicht anders heraus zu bringen stünde g), oder Kläger selbige nicht zur Begründung der Klage, sondern zur Widerlegung der Einreden nöthig hätte h), weil Beklagter in Ansehung der Einrede dem Kläger, dieser aber bey Beantwortung der Einrede als Beklagter angesehen wird. Umgekehrt ist aber Kläger dem Beklagten die Urkunden ohne Unterschied heraus zu geben verbunden i).

D.) Als denn ist keiner seine eigene Urkunden herauszugeben schuldig, α) wenn er zu bescheinigen oder endlich zu erhärten im Stande ist, daß er dadurch seinem guten Nahmen schaden, und seine eigene Schande an den Tag legen, oder sich an seinem Vermögen in mehrerer anderen Betrachtung, als durch den gegenwärtigen Rechtsstreit benachtheiligen würde k), außer wenn es den Zinswucher betrifft l).

β) Wenn er wider solche Personen Urkunden herausgeben sollte, wider



der welche er Zeugnis abzulegen, nicht angehalten werden könnte [S. 281.] m). y) Wenn die Urkunden wider den Fiscus gebraucht werden sollten n). Heut zu Tage müste wenigstens der Unterthanen-Eyd erlassen werden. d) Wenn bescheiniget oder eydlich erpärtet werden kann, daß ihm die Urkunden ohne sein Verschulden abhänden gekommen o). Ist nun der Besizer schuldig vertheilet, die Urkunden herauszugeben, so geschieht die Vorlegung an dem Orte, wo die Urkunden sind p), oder vielmehr in dem Gerichte, wo die Sache anhängig ist q), auf Kosten des Imploranten r), und nur soviel die ihn interessirende Stelle betrifft s). Ist der Besizer zur Vorlegung der Urkunden verurtheilet, thut solches aber ungehorsamlich nicht, so wird am Ende ein dritter Besizer, wenn er weder die Urkunden vorleget, noch den Editions-Eyd schwöret, nach vorgängigem Bestimmungsende des Imploranten, zur Schadloshaltung verurtheilet t), welche den Werth des ganzen Streites betreffen kann, wenn die Sache durch die verweigerte Herausgabe der Urkunden verlohren ist v). Ist aber der Gegentheil ungehorsam, so hat der Beweisführer entweder schon die Copien in Händen oder nicht; ersteren Falls wird ihm die Herausgabe der Urschrift unter der Verwarnung auferleget, daß widrigenfalls die Urkunde vor herausgegeben und anerkannt [sub poena editi et recogniti] gehalten werden soll; letzteren Falls hingegen wird die Auslieferung unter der Verwarnung auferleget, daß widrigenfalls dasjenige, so durch die Ur-



Kunde bewiesen werden soll, vor eingestanden und richtig angenommen werde.

a) So verstehe ich die Worte des L. 22. C. de fide instrum. (VI. 21.) nisi eodem in iudicio in quo causa agitur.

b) Auch hier scheint der angeführte L. 22. C. de fide instrum. entgegen zu stehen, weil er allgmein redet; allein hier war ohne Zweifel der Fall, daß die Urkunden vom Gegentheile verlangt wurden. Nach dem L. 4. §. 4. D. de edendo (II. 13.) soll ein Argentarius, wenn er gleich seine Bücher wo anders hingebraucht hat, dennoch da auf deren Vorlegung belanget werden, wo er sein Geschäfte verrichtet hatte. Allein die Rechnungen, welche ein Argentarius in sein Buch getragen hatte, wurden als das Eigenthum desjenigen angesehen, den sie anlengen, L. 4. §. 1. D. ibid. mithin war dies der Ort, wo contrahiret war. Von dieser Einrichtung können wir keinen Gebrauch machen. Die einzige Ähnlichkeit findet sich bey den Büchern der großen öffentlichen Banken, in welchen jemand sein sogenanntes eigenes Folium hat.

c) L. 6. §. 1., L. 9. §. 1., L. vlt. D. de edendo, L. 12. §. 6. D. ad exhib. (X. 4.).

d) L. 7. C. de ed. (II. 1.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 8. Sect. 2. §. 9. Diesfalls ist nicht sowohl die actio ad edendum, sondern die Eigenthumsklage, oder aus einem Auftrage, Vormundschaft oder Gesellschaftscontract anzustellen. L. 9. pr. D. de edendo. Wegen der Vorlegung der letzten Willen aber muß das Interdict de tab. exhib. angestellt werden. L. 3. §. 8. D. ad exhib. t. t. de tab. exhib. (XLIII. 5. und Cod. VIII. 7.).

e) L. 6. §. 2. 5., L. 9. §. 3. de edendo. Im L. 22. C. de fide instrum. wird die Schuldigkeit zur



zur Vorlegung der Urkunden aus dem Grundsätze der natürlichen Billigkeit hergeleitet: was mir nuzet, dir aber nicht schadet, dazu bist du verbunden. Ein Grundsatz, der aus dem Wesen der gesellschaftlichen Verbindung fließet, und auf jede andere Fälle ausgedehnet werden muß. In demselben Gesetze ist noch ein anderer Gesichtspunct, und zwar dieser angenommen, daß wer Zeugniss abzulegen schuldig sey, der müsse auch die Urkunden herausgeben.

- f) L. 19. D. ad exhib., L. 1. 4. 8. C. de edendo, c. 1. X. de probat. (II. 19.), L. 7. C. de test. (IV. 20.).
- g) arg. L. 1. C. de ed., wo es überhaupt auf das billige Ermessen des Richters gestellet ist, und daher ist es vergeblich, mehrere Fälle, wo die Urkunden vorzulegen, oder nicht vorzulegen sind, anzuführen.
- h) L. vlt. C. de edendo.
- i) L. 5. C. de ed. Auch sogar öffentliche Rechnungen müssen vom Fiscus vorgelegt werden, wenn daraus von jemand etwas gefordert wird. L. 6. C. ibid., L. 4. C. de fide instrum. Es versteht sich freylich von selbst, daß solches nur von den die Klage betreffenden Stellen zu verstehen sey. Wie weit man verlangen kann, daß andere öffentliche Urkunden vorgelegt werden, ist oben §. 73. Note g. berühret.
- k) L. 22. C. de fide instrum. verbis: dumtaxat iusiurandum praestet.
- l) CLERM. vn. de vsur. §. 1. (V. 5.).
- m) L. 22. C. de fide instrum. verbis: nam in quas personas.
- n) L. 45. §. 5. D. de I. fisci. Diesem scheint L. 6. C. de ed entgegen zu stehen, welcher in



der Note *i.* angeführet ist. LEYSER Spec. 38. med. 6. behauptet auch aus dem angeführten L. 6. C. ohne Unterschied die Verbindlichkeit des Fiscus zur Herausgabe der Urkunden; allein dort war vom Beweise der bereits geleisteten Bezahlung die Frage, welche aus den Rechnungen bewiesen werden sollte, mithin würde es ein Betrug des Cassirers seyn, wenn derselbe ohne Vorlegung der Rechnung durchdringen könnte. Von diesem besonderen Falle läffet sich nicht auf alle übrige schließen.

o) L. 4. §. 3. D. de ed., L. 21. 22. C. de fide instrum., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 2. §. 10. Es ist übrigens genug, wenn er nur zu der Zeit besitzt, wo er zu der Herausgabe verurtheilet wird.

p) L. 4. §. 5., L. 6. pr. D. de ed., L. 11. §. 1. D. ad exhib., d. L. 22. C. de fide instrum. verbis: nec vlli licet.

q) d. L. 18. 22. C. de fide instrum. verbis: idque sumtibus eius. Hierher müssen auch die nothwendigen Kosten, welche der Editionsend erfordert, gerechnet werden, wenn es des Besizers eigene Urkunden waren, die verlohren gegangen sind.

r) L. 6. §. 3. 5. 6., L. 10. §. 2. D. de ed., c. 5. X. de fide instrum., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 8. Sect. 2. §. 9.


s) L. 4. pr. §. 1. 3., L. 6. §. 4., L. 8. pr. §. 1., L. 9. §. 1. D. de ed., L. 7. §. 5., L. 9. pr. §. 2. 3. 4. D. ad exhib., L. 22. C. de fide instrum., c. 12. X. eod. tit.

t) L. 10. §. 3. D. de ed., L. 9. §. 8., L. 10. 11. pr., L. 12. §. 4. D. ad exhib.

---

Der



  
 Der andere Titul  
 von  
 der Antretung des Beweises.

§. 230.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach den gemeinen Rechten wird der Beweis durch Urkunden nicht in der ordentlichen Beweisform geführet, sondern diese werden bey den Schriften bis zum Beschluß der Sache bengebracht a). Bloß in Sachsen wird der Urkundensbeweis förmlich, und nur allzuförmlich geführet. Unter den Urkunden verstehet man aber nicht bloß Briefe und Siegel, sondern auch Leichenpredigten, Leichensteine, Inschriften, Kerbhdölzer, eingehauene, aufgeprägte oder aufgemahlte Wappen. Von den Leichensteinen und Inschriften werden gehörig beglaubigte Abschriften zu den Acten gebracht; die Wappen werden besichtigt, und ein genauer Abriß zu den Acten gebracht; die Kerbhdölzer bey der Theile müssen aber im Gerichte gegen einander gehalten, und nur auf andere Art bewiesen werden, was ein jeder Einschnitt bedeute b).

a) c. 9. X. de fide instrum.

b) STROYK Diff. de bacillis fissis, von Kerbstöcken.

§. 231.